



Geringfügige Beschäftigung (Voucher) – Neue Meldepflicht

Zusammenfassend:

Das Legislativdekret Nr. 185/2016 sieht vor, dass Unternehmen und Freiberufler, welche Personen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Voucher) anstellen, mindestens 60 Minuten vor Arbeitsbeginn eine Meldung an das Arbeitsinspektorat machen müssen.

Mit Rundschreiben vom 20.10.2016 hat das Arbeitsinspektorat nun endlich die Modalitäten mitgeteilt.

<p><u>Im Detail:</u></p> <p>Neue Verpflichtung ab 24.10.2016</p>	<p>Ab Montag 24.10.2016 muss nun, zusätzlich zur Registrierung im INPS-Portal, <u>mindestens 60 Minuten vor Beginn der Arbeitsleistung eine Mitteilung mit Angabe Tag und Uhrzeit der Arbeitszeit</u> an das Arbeitsinspektorat gemacht werden</p> <p>Die Mitteilung muss per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden:</p> <p style="text-align: center;">voucher@provinz.bz.it</p>
<p>Format der Mitteilung</p>	<p>Die Angaben sind nur in der Betreffzeile der E – Mail anzugeben; das Textfeld bleibt frei.</p> <p>Folgende Angaben sind in dieser Reihenfolge in der Betreffzeile anzuführen:</p> <p>Steuernummer des Arbeitgebers; Steuernummer des Arbeitnehmers; Ort der Arbeitsleistung (nur Gemeinde); Tag der Arbeitsleistung (TT.MM.JJJJ); Beginn der Arbeitsleistung (hh:mm); Ende der Arbeitsleistung (hh:mm);</p> <p>Beispiel:</p> <p>LKJSRT68A20I789D; KLLSTT70A13I589D; Eppan; 10.11.2016; 09:00; 18:00</p>
<p>Was ist zu</p>	<p>Zu beachten sind insbesondere folgende Punkte:</p>



Beachten	<ul style="list-style-type: none">• Die Angaben dürfen nur in der Betreffzeile der E-Mail und genau in der oben angeführten Reihenfolge mitgeteilt werden;• Für jeden Arbeitseinsatz (also täglich) und für jede Person muss eine eigene E-Mail verschickt werden, da nur 1 Zeitraum und eine Person pro Meldung mitgeteilt werden kann. Erfolgt die Arbeitsleistung z. B. an einem Tag sowohl am Vormittag, als auch am Nachmittag, dann ist eine E-Mail für den Vormittag und eine E-Mail für den Nachmittag notwendig.• Mehrtägige Meldungen sind nicht möglich;• Die mitgeteilten Arbeitsstunden müssen mit dem zugewiesenen Geldbetrag übereinstimmen, wobei das INPS den Betrag von € 10,00 brutto pauschal als Richtwert hernimmt.• Theoretisch besteht die Möglichkeit bei Arbeitsleistung am Vormittag und am Nachmittag nur eine Mitteilung zu machen und als Anfangszeit die erste Stunde am Morgen, sowie als Endzeit die letzte Stunde am Abend anzugeben. In diesem Falle ist aber auf das Verhältnis Anzahl Arbeitsstunden und Vergütung zu achten. Diese Vorgehensweise kommt somit nur in Frage, wenn der effektive Stundenlohn höher ist als € 10,00 brutto;• Stundenplanänderungen müssen ebenfalls mindestens 60 Minuten vor Eintritt der Änderung per E-Mail mitgeteilt werden.
Strafen	Bei Verletzung der Meldepflicht sind Verwaltungsstrafen von € 400,00 bis € 2.400,00 Euro vorgesehen.
Wer macht die Mitteilung	<u>Die neue Mitteilung an das Arbeitsinspektorat muss vom Betrieb selbst durchgeführt werden</u>
Von der Meldepflicht ausgenommen	Von der Meldepflicht nicht betroffen sind Verbände, Vereinigungen, öffentliche Verwaltungen sowie Privatpersonen, welche beispielsweise die Mithilfe im Haushalt mit Wertgutscheinen bezahlen



SACHSALBER GIRARDI HUBER – Arbeitsrechtsberater – Consulenti del lavoro

Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber

39100 Bozen/Bolzano – Via A. Locatelli – Strasse 5
39031 Bruneck/Brunico – Kapuzinerplatz 9 – Piazza Cappuccini 9

Tel. (0471) 270428, Fax (0471) 270538
sachsalber@studiogs.it / girardi@studiogs.it / huber@studiogs.it

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bozen/Bruneck, Oktober 2016

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber